

## Maklervertrag

Abgeschlossen zwischen

in der Folge kurz „VK“ und

SH Versicherungsmakler & Consulting  
Heiligenkreuzerstraße 5  
2384 Breitenfurt-West

In der Folge kurz „VM“ genannt.

### Artikel 1 - Vertragsgrundlagen

---

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBM 2001 und AGBSH 2004) werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen ausdrücklich akzeptiert. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die AGB auch für vergangene und bestehende Geschäfte gelten sollen. Für zukünftige Geschäfte sollen die AGB nach Kenntnisnahme durch den Kunden in der jeweils aktuellen Fassung gelten.

### Artikel 2 - Art und Umfang der Tätigkeit

---

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Versicherungsleistungen durch den VM an den VK im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß folgenden Umfang:

- Umfassend
- Eingeschränkt auf ...

... folgende Sparten/Verträge:

.....

.....

... (weilers) auf folgende Kriterien:

.....

.....

### Artikel 3 - Interessensbereich

Die Interessenswahrung nach § 28 Z 3 MaklerG (BGBl. 1996/262) erstreckt sich auf alle in Österreich niedergelassenen Versicherungsunternehmen oder:

- auf solche Versicherer, die im freien Dienstleistungsverkehr des europäischen Wirtschaftsraumes tätig und in Österreich zur Dienstleistungsfreiheit angemeldet sind (in diesem Falle ist aufgrund des erhöhten Aufwandes des VM ein gesondertes Entgelt gemäß Pkt 3.1.1. der SH-HON 2005 zu entrichten).
  - auch auf alle ausländischen Betriebsstandorte bzw. Adressen des Kunden.
  - auf bestimmte bekanntgegebene in- oder ausländische Betriebsstandorte bzw. Adressen des Kunden:
- .....

### Artikel 4 – Pflichten des VM

Der VM ist verpflichtet, die von ihm vermittelten oder für den Kunden abgeschlossenen Versicherungsverträge nach § 28 erster Satz und Z 1-3 MaklerG zu betreuen, solange das Auftragsverhältnis zwischen ihm und seinem VK aufrecht ist.

Die Betreuung umfasst

- ✚ die Aufklärung und Beratung des Kunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz
- ✚ die Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzepts:
- ✚ die Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen. Aufgrund der strengen Aufsichtssysteme ist die Solvenz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zweifel anzunehmen;
- ✚ Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes im durch die anderen Bestimmungen dieses Vertrages eingegrenzten Umfeld.

Der VM ist nach Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichtet, iSd § 28 Z 4 und 5 MaklerG die zugrunde liegende(n) Polizze(n) zu überprüfen, und hat eine Berichts- und/oder Aushändigungspflicht (gilt nur für Verbrauchergeschäfte).

### Artikel 5 – Erweiterung der Pflichten des VM

Gemäß dem Vertrag zu Grunde liegende Geschäftsbedingungen wird die Verpflichtung des VM auf folgende Punkte erweitert.

- Interessenwahrnehmung betreffend Versicherer mit Niederlassung außerhalb Österreichs
  - Entgeltliche Bekanntgabe von Rechtshandlungen (§ 28 Z 4 MaklerG Gilt nicht für Verbraucher)
  - Entgeltliche Prüfung des Versicherungsscheines (§ 28 Z 5 MaklerG Gilt nicht für Verbraucher)
  - Unterstützung im Versicherungsfall (§ 28 Z 6 MaklerG)
  - Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge (§28 Z 7 MaklerG)
  - Sonstiges:
- .....

Werden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, gelten die SH-HON in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 6 - Vertragsdauer

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Vertragspartnern kündbar.

Artikel 7 – Sonstige Vereinbarungen

---

.....

.....

.....

Artikel 8 - Geltung

---

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Artikel oder Teile von Artikeln dieses Vertrages berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen.

....., den.....

....., den.....

.....  
SH VersMakler&Consulting

.....  
Maklerkunde